



## MERKBLÄTTER ZUM FAMILIENRECHT

### Ehevertrag

**Rechtlicher Hinweis:**

*Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch den Notar nicht ersetzen können.*

Sie überlegen, ob ein Ehevertrag aus unterschiedlichen Gründen für Sie sinnvoll sein könnte. Ich möchte Ihnen die Grundlagen darstellen:

Ehegatten leben in Deutschland im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Eine **Änderung dieses gesetzlichen Güterstandes** erfolgt durch einen notariellen Vertrag, in dem ein anderer gesetzlicher Güterstand (z.B. Gütertrennung) vereinbart wird. Der Vertrag kann vor der Eheschließung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Heirat geschlossen werden.

Der Vertrag kann auch über den Güterstand hinausgehende Regelung enthalten, z.B. Regelungen für das **mögliche Scheitern der Ehe**, Regelungen zum **Unterhalt** oder zum **Versorgungsausgleich** (= Ausgleich der erworbenen Anwartschaften in der Altersvorsorge) oder **erbrechtliche Regelungen** (z.B. Pflichtteilsverzichte).

Wird ein Ehevertrag im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe geschlossen, handelt es sich um eine Scheidungsvereinbarung, die Vereinbarungen im Voraus für den Fall der Scheidung trifft. In einer solchen Vereinbarung können Sie auch Fragen der Haushaltsaufteilung, der Weiterbenutzung der Ehwohnung, Eigentum an einer gemeinsamen Immobilie, Sorgerecht und Umgang für die Kinder, Ehegatten und Kindesunterhalt regeln (siehe hierzu mein gesondertes Merkblatt „Scheidungsvereinbarung“).

Wann macht es Sinn, durch Ehevertrag den Güterstand zu ändern? Häufig wird die Gütertrennung vereinbart, weil die Eheleute irrig davon ausgehen, damit könne die Haftung des einen Ehegatten für die Schulden des anderen Ehegatten vermieden werden. Die Frage der Haftung für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten lässt sich jedoch durch die Wahl des Güterstands nicht beeinflussen. Die Haftung ergibt sich nämlich vielmehr aus einer Mitverpflichtung gegenüber Gläubigern, beispielsweise wenn Sie für ein Darlehen Ihres Ehegatten mit unterzeichnet haben.

Auch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft haben beide Ehegatten ihr je eigenes Vermögen und verwalten dieses allein. Ein Ausgleich wird erst im Zeitpunkt der Scheidung durch den Zugewinnausgleich gesucht. Oft ist daher die bevorzugte Regelung eine sogenannte **modifizierte Zugewinnngemeinschaft**, die für den Fall eines möglichen Scheiterns der Ehe abweichende Regelungen vom gesetzlichen Zugewinnausgleich trifft. Für den Fall der Beendigung der Ehe durch Tod eines Partners soll es dann häufig beim gesetzlichen Zugewinnausgleich bleiben. Dies vereinfacht das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, der dann neben dem gesetzlichen Erbteil gem. § 1371 BGB einen pauschalen Anspruch auf Zugewinn in Höhe 1/4 des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten hat, neben Kindern also in den meisten Fällen die Hälfte des Nachlasses erhält.

Ein Ehevertrag muss beim Notar beurkundet werden. Die Vereinbarungen können Sie aber mit Ihrem Ehepartner beim Notar vorbesprechen.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutsches“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. jur. Sebastian Karl Müller  
Notar

Dr. Müller & Kollegen  
Hauptstr. 98  
33647 Bielefeld  
Telefon: 0521/41716-0  
Telefax: 0521/41716-16  
E-Mail: [notar@kanzlei-dr-mueller.de](mailto:notar@kanzlei-dr-mueller.de)  
Website: [www.kanzlei-dr-mueller.de](http://www.kanzlei-dr-mueller.de)